III. Nachtrag
zur Friedhofsgebührensatzung des
Friedhofszweckverbandes Blankenrath
vom 29.04.2010

vom 20.12.2023

Die Verbandsversammlung des Friedhofszweckverbandes Blankenrath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) vom 20.06.1995 am 11.12.2023 folgenden III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

V. Ausheben und Schließen der Gräber (Herstellung einer Grabstätte)

Reihen- und Wahlgrabstätten

Die Herstellung von Erd- und Urnengrabstätten wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Urnengrabstätte in der Urnenwand (§ 15 Abs. 1 d)	30,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum **01.12.2023** in Kraft.

Zell (Mosel), den 20.12.2023
Friedhofszweckverband Blankenrath
Jürgen Hoffmann, Verbandsvorsteher